

Nachrichten vom Landtage.

Neunzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer,
am 19. März 1833.

(Fortsetzung der in Nummer 27. abgebrochenen
Verhandlungen.)

Es erfolgte hierauf die Vorlesung des §. 9. *) des Gesetzentwurfs nebst den Motiven dazu, und dem Gutachten der Deputation über denselben, welches folgendermaßen lautet:

Es unterscheidet der §. 10. zwischen Dienst Einkommen und Dienstgehalt. Unter dem Ausdrucke „Dienst Einkommen“ soll nämlich Alles dasjenige verstanden werden, was der Diener an festem baaren Gehalte und an dazu geschlagenem Dienstgenusse bezieht, so daß der Dienstgehalt nur ein Bestandtheil des Dienst Einkommens bildet. Diese wohl wichtige Distinction ist aber in dem Gesetzentwurfe bei der Wahl der Ausdrücke nicht consequent durchgeführt, es dürfte daher an mehreren Orten, wo unzweifelhaft von alle demjenigen die Rede sein soll, was der Diener mit Ausschluß der Vergütungen für Dienstaufwand zu beziehen hat, und zunächst an allen denjenigen Stellen dieses §., wo der Ausdruck „Dienstgehalt“ oder „Gehalt“ gebraucht worden ist, statt dieses der Ausdruck „Dienst Einkommen“ zu wählen sein.

Wenn hiernächst, wie der Entwurf vorschreibt, abgehende Minister keinen anderen als einen Präsidialposten einer oberen Behörde anzunehmen verbunden sind, in dessen Ermangelung aber auf Bartegeld, oder, wie es der Entwurf nennt, auf Pension Anspruch haben sollen, so dürfte es bei häufigem Ministerwechsel, wie derselbe in constitutionellen Staaten vorkommen kann und vorzukommen pflegt, leicht an geeigneten Stellen fehlen und dadurch den Staatskassen ein Nachtheil erwachsen. In

*) Er heißt: „Jeder Staatsdiener kann aus administrativen Rücksichten, oder in Folge organischer Einrichtungen, zu einer andern Stelle, die seinen Fähigkeiten und seinen bisherigen Dienstverhältnissen entspricht, versetzt werden, selbst zu einer andern Behörde oder an einen andern Wohnort, doch nur gegen Gewährung seines bisherigen Dienstgehaltes und mit Belassung des Titels und Ranges der bisherigen Stelle, dafern ihm nicht in diesen Beziehungen mit der Versetzung ein gleicher oder höherer zu Theil wird. Bei ungesuchter Versetzung an einen andern Wohnort sind die Umzugskosten zu vergüten, dafern nicht die Gehaltserhöhung, die mit der neuen Stelle etwa verbunden ist, in einem Jahre so viel beträgt, als die Umzugskosten.“

Es ist der Behörde überlassen, die Vergütung für letztere nach den eintretenden besondern Verhältnissen auf $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{3}$ des jährlichen neuen Gehalts jedesmal zu bestimmen.

Bei Anstellungen von Ausländern bleibt der Anstellungsbehörde die Bewilligung einer Umzugsvergütung und die Bestimmung der Summe in jedem eintretenden Falle vorbehalten.

Versetzungen auf Stellen mit einem geringern Dienstgehalt, oder mit tieferer Rangstellung, können nur in den Fällen verfügt werden, in welchen nach diesem Gesetze Entlassung ohne Pension statt finden kann.

Die Vorstände der Ministerien können sich jedoch nicht entbrechen, wenn sie auf Anordnung des Königs oder auf ihr eigenes Ansuchen der Direction des Departements enthoben werden, auch eine andere Stelle, sobald solches nur ein Präsidialposten einer obern Behörde ist, anzunehmen, wenn der mit der Stelle verbundene Gehalt den Betrag von wenigstens $\frac{1}{3}$ des bisherigen erreicht.

Fände eine solche Anstellung nicht statt, so hat sich der ausscheidende Vorstand mit einer nach demselben Verhältnisse bestimmten Pension zu begnügen, dafern er nicht vermöge seiner Dienstzeit zu einer höhern Pension berechtigt ist.“

dieser Beziehung schien es rathsam, jener Vorschrift einen weitern Spielraum zu geben, und sie auf jeden Posten auszu dehnen, der unter den übrigen Erfordernissen den leztvorherigen Verhältnissen des abgehenden Ministers entspricht. Damit dieser es übrigens weniger in seiner Hand habe, seine Ministerialfunction mit einem anderen ihm vielleicht besser zusagenden Posten zu vertauschen, oder auf das untengesetzte Bartegeld Anspruch zu machen, hat die Deputation für angemessen erachtet zu bestimmen, daß sein diesfalliges Ansuchen auf seine den Ständen gegenüber zu übernehmende Verantwortlichkeit gegründet sein müsse. Hiernach würden nach den Worten „auf ihr eigenes“ die Worte einzuschalten sein:

„auf ihre verfassungsmäßige Verantwortlichkeit den Ständen gegenüber gegründetes.“

Uebrigens würde sich die Stelle von den Worten „sobald solches“ bis zu dem Worte „erreicht“ folgendermaßen gestalten:

„sobald solches nur ein ihren leztvorherigen Verhältnissen entsprechender und ein Dienst Einkommen von $\frac{1}{3}$ ihres bisherigen Dienst Einkommens gewährender Posten ist, anzunehmen.“

Da der abgehende und nach der Bestimmung des §. in Ermangelung einer geeigneten Stelle zu pensionirende Minister wieder angestellt werden kann, und sobald sich ein geeigneter Posten für ihn findet, wieder angestellt werden möchte, so scheint jene Pension mehr die Natur eines Bartegeldes anzunehmen, es dürfte daher statt der Worte „mit einer nach denselben Verhältnissen bestimmten Pension“ zu lesen sein:

„mit einem Bartegelde von gleicher Höhe.“

Aber auch die am Schlusse dieses §. enthaltene Voraussetzung, wornach ein Minister vermöge seiner Dienstzeit zu einer höhern Pension berechtigt sein könne, ist nicht erschöpfend, denn es gewährt nicht hohes Dienstalter allein, sondern auch hohes Lebensalter und körperliche oder geistige Dienstuntüchtigkeit einen Anspruch auf Pension. Es hat daher zweckmäßig geschienen, auf die abgehenden Minister, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, im Allgemeinen, die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden, und dürfte sonach statt des Schlusssatzes von den Worten „dafern er nicht“ an zu lesen sein:

„jedoch leiden die Bestimmungen wegen der Pensionirung sowohl als die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes, insoweit rücksichtlich ihrer darin nicht etwas Anderes angeordnet ist, auf sie ebenfalls Anwendung.“

Da endlich ein Staatsdiener nur gegen Gewährung seines bisherigen Dienstgehaltes versetzt werden darf, so könnte die Wiederanstellung der verhältnißmäßig ungemein hoch besoldeten diplomatischen Personen im Inlande leicht zum großen Nachtheil der Staatskassen ausschlagen, es würde daher die Regierung zu erfuchen sein, nach dem Vorgang anderer Gesetzgebungen und namentlich der badischen, vor Emanirung dieses Gesetzes bei dergleichen Dienststellen auf eine genaue Scheidung des wahren Dienst Einkommens von dem sogenannten Repräsentationsaufwande und auf möglichst niedrige Veranschlagung des Ersteren Bedacht zu nehmen. —

Secretair Hartz brachte zu diesem §. das Amendement in Vorschlag, im ersten Satze nach dem Worte: „Wohnort“ die